

Il Matrimonio nella società altomedievale (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 24, 1–2) Spoleto 1977, Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, 998 S., 52 Tafeln, Lit. 40.000. – Georges Duby, *Le mariage dans la société du haut moyen âge* (S. 13–39): In seinem Eingangsvortrag nennt Duby einige Charakteristika der frühma. Ehe in ihrer weltlichen Praxis und ihrer kirchlichen Theorie, wobei er das 9. Jh. als Zeitpunkt der Verkirchlichung der Ehe herausstellt. Sowohl für die weltlich-gesellschaftliche als auch für die kirchliche Seite des Eheverständnisses vollzieht sich die bedeutendste Veränderung aber erst im 11. und 12. Jh. – Giovan Battista Pellegrini, *Terminologia matrimoniale* (S. 43–91), stellt die Begriffe aus dem Bereich von Heirat und Ehe aus den indogermanischen Sprachen zusammen; der Schwerpunkt liegt dabei auf der italienischen Terminologie. – Karl Schmid, *Heirat, Familienfolge, Geschlechtsbewußtsein* (S. 103–137), befaßt sich mit Form und Bedeutung der Ehe bei Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und in der ottonischen Zeit, als zahlreiche europäische Adelsfamilien „entstanden“, sowie mit der Abstammungstafel Friedrich Barbarossas und seiner Gemahlin Adela von Vohburg. – Jean Gaudemet, *Le legs du droit romain en matière matrimoniale* (S. 139–179), behandelt die Ausbildung des Eherechts in der römischen Welt, die Rezeption des theodosianischen Rechts im frühen MA (5.–9. Jh.) und die Bedeutung des justinianischen Rechts seit dem 9. Jh. Für das kirchliche Eherecht wird hervorgehoben, daß sich die Kirche in den ersten fünf Jahrhunderten an die Bestimmungen des staatlichen Rechts hielt; lediglich das Prinzip der Unauflöslichkeit brachte sie hinzu. Um den Einfluß des römischen Rechts auf die Kanonistik des hohen MA zu erfassen, stellt der Vf. die römisch-rechtlichen Zitate zum Eherecht in Gratians Dekret zusammen. – Giorgio Picasso, *I fondamenti del matrimonio nelle collezioni canoniche* (S. 191–231), bietet einen Überblick über die eherechtlichen Bestimmungen der systematischen Kirchenrechtssammlungen von der Hibernensis und Verus Gallica bis zum Dekret Burchards von Worms. – Pierre Toubert, *La théorie du mariage chez les moralistes carolingiens* (S. 233–284), untersucht Schriften aus dem 9. Jh. wie Alkuins *De virtutibus et vitiis* oder *De institutione laicali* des Jonas von Orléans, die von Geistlichen verfaßt und an aristokratische Empfänger gerichtet sind. In den Teilen, die die Ehe betreffen, stützen sich diese Werke hauptsächlich auf Augustins einschlägige Aussagen. – Raoul Manselli, *Il matrimonio nei Penitenziali* (S. 287–315), geht die irischen und fränkischen Bußbücher durch und stellt die Bestimmungen über das Eherecht zusammen. Er betont, daß den Bußbüchern bei der Veränderung der römischen, keltischen und germanischen Rechtsverhältnisse durch die Kirche, z. B. in der Frage der Scheidung, eine entscheidende Bedeutung zukommt. – Aleksander Gieysztor, *Le tradizioni locali e le influenze ecclesiastiche nel matrimonio in Polonia nei secoli X–XIII* (S. 321–342). – Sergij Viflan, *Le tradizioni locali e le influenze ecclesiastiche nel matrimonio in Slovenia e nelle regioni vicine* (S. 347–393). – Cyrille Vogel, *Les rites de la célébration du mariage: Leur signification dans la formation du lien durant le haut moyen âge* (S. 397–465): Während im Orient die kirchliche Trauung bereits seit dem 10. Jh. vorgeschrieben war, gibt es eine solche Vorschrift im Westen erst seit dem Konzil von Trient (Dekret „Tametsi“ von 1563). Obwohl bis ca. 1000 kein Ordo für die Eheschließung erhalten ist, kann aus vielen Texten der Karolingerzeit geschlossen werden, daß die Beachtung bestimmter Formen (wie die Öffentlichkeit und die Einsegnung der Ehe) von der Kirche verlangt wurde. Eine